

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. Juni 2015

Aufgrund § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 22. Juni 2015 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	40 Euro (bisher 25 Euro)
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50 Euro
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden, des stellv. Verbandsvorsitzenden und des Verbandsrechners

- (1) Der Verbandsvorsitzende und der Verbandsrechner erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro im Monat. Diese Entschädigung ist auf Ende eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Der stellv. Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro im Monat. Diese Entschädigung ist auf Ende eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

Anmerkung: bisher erhielten der Verbandsrechner und der Verbandsvorsitzende 250 Euro, der Stellvertreter erhielt bisher keine Entschädigung

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband "Schozach-Bottwartal", Sitz Ilsfeld, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist